

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 15.

Samstag, den 31 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 11 Prairial, VIII.

Von dem neuen Schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonniert sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und außer Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrey geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Dchs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kiefer, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Prämumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und außer Bern 2 Fr. 5 Bagen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezeugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dchs. Briefe und Geld franco.

Gesetzgebung.

Senat, 21. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Lütthards Commissionälsbericht.)

Wer unpartheyisch diese Thatsache mit dem Gesetz zusammen hält, wird freylich finden, daß den Municipalitäten des Cantons Bern zwar die letzten Attributionen zustehen, nicht aber die Fertigung der Contracte.

Unterdessen muß man sich nicht wundern, wenn das Interesse der Municipalitäten und ihrer Schreiber in der unmittelbaren Verbindung, in der die Fertigung der Contracte, die sie nicht haben, mit den Freyungen, Homologationen und Geldausbruchscheinien die hingegen ihnen gebühren, stehen; bey dem Mangel einer in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmung, wer denn die Contracte fertigen solle; bey dem Bewußtseyn, daß die Municipalitäten anderer Gegenden dieses Rechts genießen, und bey ihren Begriffen von Einheit und Gleichheit, die sie, und wahrlich nicht sie allein, mit Einförmigkeit und Gleichförmigkeit verwechseln, in diesem §. 57. den Veruff und die gesetzliche Befugniß zu finden glaubte, auch die Fertigung der Contracte anzusprechen.

Dieß thun, soweit wir Kenntniß davon haben, die Municipalitäten von Worb und Hochstetten, von Zimmerwald und Rueggisberg, alle im Canton Bern. Letztere wandten sich direct mit Petitionen an die Gesetzgebung; erstere liegen mit ihrem Bezirksgericht vor der vollziehenden Gewalt im Streit, von wo aus der Fall, mittelst verschiedener Botschaften, an uns gelangte. Beyde, die Petitionen der Municipalitäten Zimmerwald und Rueggisberg, so wie die Botschaften der Vollziehung, verlangten eine Erläuterung dieses Artikels, und haben nun den Beschluß zur Folge, der ihnen, B. S., vorgelesen wurde.

Ungeachtet nun Eure Commission einig ist, zu finden, daß die Frage: welche Municipalitäten das Fertigungsrecht der Contracte ansprechen können, und welche nicht, durch den §. 57. des Gesetzes hinlänglich entschieden ist; ungeachtet sie im gegenwärtigen Augenblick eben so wenig als der große Rath, schicklich finden würde, an der gesetzlichen Bestimmung dieses §. etwas zu ändern; ungeachtet also Eure Commission in der Sache selbst mit dem Beschluß einverstanden ist, so kann sie Ihnen, B. S., die Annahme desselben dennoch nicht anrathen.

Vorerst ergiebt sich aus dem Beschluß selbst, wenn er isolirt genommen wird, und so muß man ihn nehmen, durchaus nicht, warum es zu thun ist; zwar

sind die Bittschriften der vollziehenden Gewalt, die Streitschriften von Worb und Höchstetten, die Petitionen von Zimmerwald und Rueggisberg, in dem Eingang angezogen, allein mit keinem Fota ist des Inhalts und der Schlüsse derselben gedacht, welches um so nothwendiger war, als die Schriften von Worb und Höchstetten mehrere Gegenstände enthalten.

2) Das Wenigste, was man der vollziehenden Gewalt schuldig ist, ist doch wohl, daß man ihr bestimmt sage, wie gegebene Gesetze, die sie gleichförmig exequiren soll, gemeint seyen. Offenbar war sie durch den Streit der Municipalitäten Worb und Höchstetten gegen das dasige Bezirksgericht zu der Einfrage veranlaßt; sie war es aber noch mehr durch Euer Dekret vom 21. Christmonat 1799, das Euer Commission Euch in Rück Erinnerung bringen muß. Im Canton Luzern, wo eben so wenig als im C. Bern, die Fertigung der Contracte, die eine Unterpfandsverhaftung involvieren, den Untergerichten zu stand, hatte der Justizminister die Weisung ertheilt, daß die Gültbriefe durch die Bezirkschreiber ausgefertigt, und von dem Bezirksgerichts-Präsidenten besiegelt werden sollten; diese Weisung, die meinen damals geäußerten unmaßgeblichen Begriffen nach, im Gesetze lag, mißfiel den Municipalitäten des Cantons Luzern; sie wandten sich an die Gesetzgeber, und durch besagtes Dekret wurde die Weisung des Justizministers, als dem Gesetz vom 15. Hornung zuwiderlaufend, kasirt. Natürlicherweise mußte dieses Dekret der Vollziehung beweisen, daß die gesetzgebenden Räte dem Municipalitätsgesetz eben in Betreff der Fertigung der Contracte, einen andern Sinn beygelegt, als sie, und so fort war es ihre Pflicht, sich über diesen Sinn belehren zu lassen, um nicht neuerdings sich Zurechtweisungen auszusetzen, die immer ärgerlich sind, und das Ansehen der einen oder andern Gewalt kompromittieren.

Nun V. Senatoren frage ich Euch, was ist das für ein gesetzgeberisches Benehmen, wenn der große Rath auf die angebehrte nähere Bestimmung des §. 57. des Municipalgesetzes, ohne auf irgend eine Weise, die Bestimmung desselben in den Erwägungsgründen zu entwickeln, zur Tagesordnung geht, begründet: diese nähern Bestimmungen seyen allbereits in dem §. 57. enthalten. Kann die vollziehende Gewalt irgend eine Belehrung, aus dieser Formell mit einem Motiv versehenen, aber im Grund unmotivierten Tagesordnung, schöpfen, und soll sie entweder die Sache unentschie-

den dahin gehen lassen, und so den Keim zu gänzlicher Unsicherheit des Eigenthums, und einer Menge Prozesse legen, oder soll sie durch eine nach ihren Begriffen ertheilte Weisung, sich neuerdings bloß setzen, die Verfügungen ihres Ministers kasirt zu sehen? Hoffentlich keines von beyden; denn Sie, Bürger Senatoren! werden diesen mangelhaften Beschluß verworfen, wozu Ihnen Eure Commission einstimmig anrathet, in Hoffnung, der große Rath werde durch einen neuen Beschluß die Tagesordnung so motiviren, daß über den, von der Gesetzgebung dem questionierten §. 57. beygelegten Sinn sowohl an sich, als in Verbindung mit Eurem Dekret vom 21. Christm. 1799, kein weiterer Zweifel bey der Vollziehung obwalten könne.

Der Beschluß wird verworfen.

Der große Rath übersendet eine Zuschrift der Gemeinde Sumiswald, C. Bern.

Schwallier. Was soll die Vollziehung mit dieser Schrift thun? Sie enthält nichts als Scheltungen der Räte, und ähnliche Ungezogenheiten.

Usteri. So schlimm ist die Sache eben nicht. Die Bittschrift klagt darüber, daß die verschiedenen Parteyen in den Räten sich gegenseitig Aristokraten und Jakobiner schelten, und nicht sie ist es, die sich diese Scheltworte erlaubt. Dagegen begreife ich freylich auch nicht, warum wir durch Zuweisung solcher Zuschriften der Vollz. Commission soviel Zeit rauben.

Mittelhölzer. Die Zusendung an die Vollziehung bezieht sich einzig auf die Rückgabe der Waffen, welche die Bittsteller begehren.

Lüthi v. Langn. hat nichts als Gutes in der Adresse gehört.

Am 22ten May waren keine Sitzungen in beyden Räten.

Kleine Schriften.

Versuch eines Constitutionsentwurfs für Helvetien, von Christoph Zimmermann, Vfr. an der franzöf. Kirche in Zürich. Anfangs Maimonats 1800. 8. S. 19.

Da diese kleine Schrift im großen Rath der helvetischen Republik durch eines seiner Mitglieder denunziert worden; so glauben wir denjenigen unserer Leser, die sie etwa noch nicht kennen, eine Gefälligkeit zu